

# **BVGer D-6211/2023 vom 21. April 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6211\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6211_2023)

FR: TAF D-6211/2023 du 21 avril 2026

IT: TAF D-6211/2023 del 21 aprile 2026

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; aArt. 10 COVID-19-Verordnung Asyl [AS 2020 3971; aufgehoben per 15. Dezember 2023, AS 2023 694]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und der Begründungspflicht geltend. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung zu führen (vgl. (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; Kölz/Häner/Bertschi/Bundi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 4. Aufl. 2025, Rz. 1043 ff. m.w.H.)

### **E. 3.2**

Zur Begründung lässt der Beschwerdeführer ausführen, der Entscheid der Vorinstanz weise in verschiedenen Punkten Mängel auf. Die Vorinstanz habe wichtige Tatsachen, welche zur Abklärung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sowie den erlebten ernsthaften Nachteilen, die von grosser Relevanz seien, nicht ausreichend untersucht. In Bezug auf die Ablehnung des Asylgesuchs handle es sich um eine eindeutig fehlerhafte Sachverhaltsermittlung. Insbesondere sei die Einschätzung des SEM, was die drohende Strafe bei der Rückkehr betreffe, rechtswidrig heruntergespielt und die politische Dimension der drohenden Verfolgung vollständig vernachlässigt. Die fragliche Strafdrohung sei ausschliesslich auf die eingeschränkte Meinungsfreiheit in der Türkei zurückzuführen (vgl. Beschwerdeschrift S. 14 f.).

### **E. 3.3**

Vorliegend ist festzuhalten, dass für die subeventualiter beantragte Rückweisung ans SEM zwecks weiterer Abklärungen keine Veranlassung besteht. So gewährte das SEM dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Anhörung genügend Gelegenheit, sich ausführlich zu seinen Asylgründen zu äussern. Auf Beschwerdeebene wurden inhaltlich sodann keine ergänzenden Ausführungen zum Sachverhalt gemacht. Seine Angaben im vorinstanzlichen Verfahren fanden in die angefochtene Verfügung Eingang und wurden auch rechtsgenügend gewürdigt (vgl. dortige Ziffer II). Auch hat das SEM die im Zeitpunkt des Verfügungserlasses aktuelle Situation in der Türkei hinreichend gewürdigt und begründet, weshalb es von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausging (vgl. angefochtene Verfügung Ziffer III). Der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Schlussfolgerungen des SEM nicht teilt, stellt per se weder eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts noch eine Verletzung der Begründungspflicht (respektive des Anspruchs auf rechtliches Gehör) dar, sondern ist vielmehr eine Frage des materiellen Rechts (vgl. E. 6 hiernach).

### **E. 3.4**

Nach dem Gesagten erweisen sich die geltend gemachten formellen Rügen als unbegründet und der Sachverhalt als vollständig erstellt, weshalb der Subeventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen ist.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Ein unerträglicher psychischer Druck liegt vor, wenn einzelne Personen oder Teile einer Bevölkerung systematisch schweren oder wiederholten Eingriffen in ihre Menschenrechte ausgesetzt sind und diese Eingriffe eine derartige Intensität erreichen, dass ein menschenwürdiges Leben vor Ort verunmöglicht wird beziehungsweise ein weiterer

Verbleib im Heimatstaat objektiv nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.4.2; BVGE 2010/28 E. 3.3.1.1, je m.w.H.).

### **E. 4.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1**

Das SEM kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling gemäss Art. 3 AsylG nicht erfüllt.

#### **E. 5.1.1**

Zur Begründung hält es im Wesentlichen fest, soweit der Beschwerdeführer befürchte, aufgrund des eröffneten Strafverfahrens wegen Präsidentenbeleidigung bei einer Rückkehr in die Türkei verhaftet zu werden, sei festzuhalten, dass er bis heute in der Türkei nicht verurteilt worden sei und strafrechtlich nicht vorbestraft sei. Tatsächlich habe der einzige vom Beschwerdeführer erwähnte Vorfall nach einer 30-40-minütigen Befragung über SEGBIS mit einer Einstellung des Verfahrens geendet. Der Beschwerdeführer habe auch selbst ausgesagt, keine weiteren Kontakte mit den türkischen Behörden gehabt zu haben. Gleiches gelte auch für seine Familienangehörigen, mit Ausnahme seines Vaters in den Jahren 1992-1993, als dieser sich geweigert habe, Dorfschützer zu werden. Der Beschwerdeführer habe auch ausgeführt, selbst politisch nicht aktiv gewesen zu sein. Er habe die Politik lediglich verfolgt und als Gewerkschaftsmitglied an Kundgebungen für Arbeitnehmerrechte teilgenommen. Folglich weise er nur ein geringes Risikoprofil auf.

#### **E. 5.1.2**

Aus den eingereichten türkischen Justizdokumenten gehe hervor, dass ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Präsidentenbeleidigung gemäss Art. 299 des türkischen Strafgesetzbuchs (tStGB) eingeleitet worden sei und die türkischen Strafverfolgungsbehörden einen Vorführbefehl gegen ihn erlassen hätten. Trotz dieses Vorführbefehls sei es unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer in der Türkei in Zukunft flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde. Es treffe zwar zu, dass Personen, gegen die ein Vorführbefehl vorliege, bei ihrer Rückkehr in der Türkei befragt würden und dem zuständigen Staatsanwalt oder dem Gericht vorgeführt werden müssten. Gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen würden Personen wie der Beschwerdeführer, die wegen eines Verstosses gegen Art. 299 tStGB strafrechtlich verfolgt würden, grundsätzlich ohne Untersuchungshaft freigelassen, sofern diese Verstösse nicht die Voraussetzungen für eine Inhaftierung gemäss Art. 100 Abs. 3 der türkischen Strafprozessordnung (tStPO) erfüllten. Da der Beschwerdeführer nicht vorbestraft sei und kein politisches Profil aufweise, sei die Wahrscheinlichkeit gering, dass er im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werde. Vorliegend sei eine Freiheitsstrafe von vier Jahren die Höchststrafe, die für dieses Delikt verhängt werden könne. Das SEM gehe davon aus, dass der Richter mangels Vorstrafen und mangels eines signifikanten Risikoprofils des Beschwerdeführers dazu neigen werde, seinen Ermessensspielraum zu nutzen und ihm nicht die Höchststrafe auferlegen würde, weshalb die Wahrscheinlichkeit,

dass er im Falle einer Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe bestraft werde, gering sei. Im Übrigen seien eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit einer bedingten Verurteilung oder der Aussetzung der Urteilsverkündung für die Anerkennung als Flüchtling nicht relevant, da diese zeitlich begrenzt seien und nicht das Erfordernis der Intensität der Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllten. Sollte dennoch eine Freiheitsstrafe gegen den Beschwerdeführer verhängt werden, sei es sehr wahrscheinlich, dass er diese nicht im Gefängnis verbüssen müsste. Da sich das Verfahren noch in einem frühen Ermittlungsstadium befinde, könnten noch keine Feststellungen zur Rechtmässigkeit der gegen ihn erhobenen Vorwürfe gemacht werden.

#### **E. 5.1.3**

Soweit der Beschwerdeführer befürchte, als Terrorist registriert und aus anderen Gründen festgenommen zu werden, würden hierfür hinreichend konkrete Anhaltspunkte in den Akten fehlen. Insbesondere gebe es keinen Anhaltspunkt, dass er tatsächlich «registriert» worden sei. Tatsächlich habe er vor den Ermittlungen wegen Präsidentenbeleidigung nie Probleme mit den türkischen Behörden gehabt. Vielmehr sei er trotz seiner Ethnie für eine Stelle als Beamter ausgewählt worden, welche er etwa zehn Jahre lang ohne Schwierigkeiten ausgeübt habe. Er selbst habe einzig über Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit seinen Patienten, die dem Militär oder der Polizei angehörten und die seit 2016 aufgetreten seien, berichtet. Obwohl die durch diese Probleme verursachten Unannehmlichkeiten verständlich seien, würden diese in keinem objektiven Zusammenhang mit der Einleitung der strafrechtlichen Ermittlung stehen. Es handle sich lediglich um eine Vermutung des Beschwerdeführers, dass es die genannten Patienten gewesen seien, die ihn wegen Präsidentenbeleidigung angezeigt hätten. Hierfür habe er keine konkreten Beweise vorgelegt. Hätten die türkischen Behörden tatsächlich beabsichtigt, ihn zu verfolgen, so hätten sie das Verfahren nicht unmittelbar nach seiner Vernehmung im Jahr 2018 geschlossen.

#### **E. 5.1.4**

Die Probleme, die er mutmasslich mit seinen Patienten, die dem Militär und der Polizei angehörten, gehabt habe, seien asylrechtlich nicht relevant und könnten auch nicht als Faktoren angesehen werden, die sein Risikoprofil erhöhen würden. Es handle sich vielmehr um Probleme, die ausschliesslich auf persönlichen Rachegeleuten von Drittpersonen in Zusammenhang mit deren beruflichem Fortkommen beruhten und in keinem begründeten Zusammenhang mit den gegen ihn eingeleiteten Ermittlungen stehen würden. Der Beschwerdeführer könnte diesbezüglich auch Anzeige erstatten, um angemessenen Schutz zu erhalten.

#### **E. 5.1.5**

Darüber hinaus sei die Entscheidung von 2018, kein Verfahren gegen den Beschwerdeführer einzuleiten, ein Beweis dafür, dass die Behörden seines Landes keinerlei Absicht hätten, ihn strafrechtlich zu verfolgen. Tatsächlich zeige sich, dass aufgrund seiner Fingerabdrücke, die in der Nähe einer Explosion gefunden worden seien, ein rechtmässiges Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei. Sodann sei er nach nur 30 bis 40 Minuten Verhör sofort freigelassen worden, ohne jemals etwas Weiteres über die Sache zu erfahren. Die Tatsache, dass diese Angelegenheit dann 2021 vom stellvertretenden Polizeikommissar wieder aufgegriffen worden sei, sei nichts anderes als dessen Absicht, sich am Beschwerdeführer zu rächen, was wiederum in keinem konkreten Zusammenhang mit dem

gegen ihn laufenden Strafverfahren stehe.

#### **E. 5.1.6**

Auch die Tatsache, dass die Polizei am (...) 2022 und im (...) 2023 ihn an seinem Wohnsitz aufgesucht habe, sei nicht als Risikofaktor zu betrachten. Hierfür seien nur etwaige Kontakte mit den Behörden oder frühere Verfolgungen relevant und nicht die Ermittlungen im Rahmen des derzeit gegen ihn laufenden Verfahrens für das bereits ein Vorführbefehl erlassen worden sei.

#### **E. 5.1.7**

Schliesslich begründe auch die Angehörigkeit zur kurdischen Ethnie noch keine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des Asylrechts.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer lässt in der Beschwerdeschrift geltend machen, er habe glaubwürdig eine begründete Furcht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG dargelegt. Auch bestehe eine ernsthafte Gefahr, dass sein Leib, sein Leben und seine Freiheit im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG bedroht seien, da der Staat seine ethnische Zugehörigkeit unterdrücke.

#### **E. 5.2.1**

Die Untersuchungshaft und die Verhöre, denen er im Jahr 2018 unterzogen worden sei, basierten auf einer vermuteten Verbindung zur KCK. Die Entscheidung, keine Anklage zu erheben, sei aufgrund fehlender Beweise getroffen worden, was im Beschluss zur Einstellung des Verfahrens vom (...) 2018 eindeutig ersichtlich sei. Es habe sich deshalb nicht um eine blossige Befragung gehandelt, wie vom SEM dargestellt, sondern um ein beabsichtigtes Strafverfahren, das aufgrund fehlender Beweise eingestellt worden sei. Tatsächlich sei er also bereits in der Vergangenheit mit dem kurdischen Separatismus in Verbindung gebracht worden.

#### **E. 5.2.2**

Zu seiner politischen Tätigkeit müssten sodann auch die Beiträge in den sozialen Medien gezählt werden, auf denen der Haftbefehl wegen Präsidentenbeleidigung basiere. Aus den Beweisstücken sei klar ersichtlich, dass er sich vermehrt öffentlich gegen die Regierung geäussert habe.

#### **E. 5.2.3**

Auch die Argumentation des SEM, dass der Polizeikommissar den Vorfall von 2018 nur aus Rachegründen wieder aufgegriffen habe, und dies nicht weiter zu untersuchen sei, überzeuge nicht. Die Aussagen des Polizeikommissars hätten wichtige Folgen für ihn gehabt, so sei er danach an seiner Arbeit gehindert worden und habe gesundheitliche Folgen erlitten. Diese Situation sei für ihn psychisch so belastend geworden, dass er sich (...) Monate unbezahlten Urlaub genommen habe. Es sei nicht auszuschliessen, dass er aufgrund seiner Unbeliebtheit bei den Sicherheitskräften im Jahr 2022 schliesslich wieder «in deren Verfolgung geraten» sei.

#### **E. 5.2.4**

Das Bundesverwaltungsgericht habe festgestellt, dass die Beleidigung des Präsidenten mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren geahndet werden könne. Es würde hervorheben, dass laut Informationen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

Personen, die wegen Beleidigung des Präsidenten angeklagt seien, häufig mit Gefängnisstrafen, Bewährungsstrafen oder Geldstrafen belegt würden. Ferner sei zu beachten, dass selbst bei einem Verfahren, das nicht zu einer Verurteilung führen sollte, oft rechtswidrige Untersuchungshaft verhängt werde. Der EGMR sei zum Schluss gelangt, dass Inhaftierungen solcher Personen einen Eingriff in die Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellten. Entsprechend würden die Ausführungen des SEM auf mitnichten begründeten Annahmen und Mutmassungen beruhen. Der Art. 299 tStGB sehe eine Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren vor; werde die Straftat in der Öffentlichkeit begangen, so erhöhe sich das Strafmass um einen Sechstel. In Anbetracht der Tatsache, dass die bei den Behörden eingereichte Beschwerde den öffentlichen Aspekt der Beleidigung von Staatsbeamten über Twitter betone, sei nicht klar, wie das SEM von einer Höchststrafe von zwei Jahren sprechen könne. Das SEM ignoriere die Angabe seiner türkischen Rechtsvertretung, die bestätigt habe, dass seine Rückkehr in die Türkei eine konkrete Gefahr der Verhaftung mit sich bringe.

## **E. 6**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat. Es hat ausführlich und mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb die vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse sowie Beweismittel die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Darauf kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II; E. 5.1 hiervor).

### **E. 6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 einlässlich mit der Frage befasst, welche Bedeutung in der Türkei eingeleiteten Strafverfahren wegen «Präsidentenbeleidigung» und «Propaganda für eine terroristische Organisation» im Asylverfahren zukommt. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass ein solches Verfahren nur dann flüchtlingsrechtliche Relevanz aufweist, wenn kumulativ vier Voraussetzungen erfüllt sind. Zunächst muss das Ermittlungsverfahren abgeschlossen und tatsächlich eine Anklage erhoben worden sein, welche vom zuständigen Gericht akzeptiert wird. Darüber hinaus ist erforderlich, dass in absehbarer Zukunft mit einer Verurteilung zu rechnen ist, welche vor den innerstaatlichen Rechtsmittelinstanzen Bestand hätte. Zudem müsste die Verurteilung aufgrund eines der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motive erfolgen und es müsste eine Strafe ausgesprochen werden, welche eine relevante Intensität im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG aufweist. Diesbezüglich wurde im Referenzurteil ausgeführt, dass eine solche Strafe bei Ersttäterinnen und Ersttätern ohne ein geschärftes politisches Profil in der Regel nicht zu erwarten sei, zumal in der Praxis die türkische Strafjustiz die Strafrahmen für die Delikte der «Präsidentenbeleidigung» sowie «Propaganda für eine Terrororganisation» in der Regel nicht ausschöpfe und allfällige Freiheitsstrafen grösstenteils bedingt ausspreche (vgl. zum Ganzen Referenzurteil E-4103/2024 E. 8.2 und E. 8.7.1 m.w.H.).

#### **E. 6.1.1**

Mit dem SEM ist aufgrund der Akten - bei unterstellter Authentizität, welche aufgrund der nachfolgenden Feststellungen nicht näher zu prüfen ist - der eingereichten Dokumente davon auszugehen, dass vorliegend ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer

wegen Präsidentenbeleidigung gemäss Art. 299 tStGB eingeleitet wurde. So handelt es sich bei den aktuellsten Dokumenten um einen Beschluss in sonstiger Sache des (...) G. \_\_\_\_\_ (De i i k Karar) gemäss welchem ein Vorführbefehl zu erlassen sei sowie um einen Vorführbefehl (Yakalama emri), beide datierend vom (...) 2023. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ergibt sich aus den eingereichten Beweismitteln - insbesondere auch dem Vorführbefehl - nicht, dass ihm bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine langjährige Haftstrafe droht. Vielmehr bleibt gänzlich offen, ob das Verfahren zwischenzeitlich beim Gericht anhängig gemacht wurde, Anklage erhoben wurde, das zuständige türkische Gericht die Anklage als begründet ansah, ob der Beschwerdeführer verurteilt wurde und ob eine allfällige Verurteilung (aus asylrechtlich relevanten Gründen und zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Strafe) von den Rechtsmittelinstanzen bestätigt werden würde. Wie ausgeführt, datieren die aktuellsten Justizdokumente vom (...) 2023 und sind folglich mittlerweile drei Jahre alt. Der Beschwerdeführer hat seither keine weiteren Unterlagen zum angeblich gegen ihn laufenden Verfahren eingereicht. Unter diesen Umständen erscheint fraglich, ob das Strafverfahren überhaupt (noch) hängig ist oder ob dieses nicht zwischenzeitlich eingestellt wurde. Bei dieser Sachlage ist gänzlich offen, ob das dargelegte Verfahren zu einer Verurteilung aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Gründe führen würde, zumal nur ein Bruchteil der in der Türkei eingeleiteten Verfahren wegen Aktivitäten auf den sozialen Medien tatsächlich zu einer Verurteilung führen (vgl. dazu das Referenzurteil E-4103/2024 E. 8; Urteile des BVGer E-8192/2024 vom 13. Februar 2025 E. 6.4; E-71/2025 vom 19. Februar 2025 E. 7.5).

### **E. 6.1.2**

Mit der Vorinstanz ist sodann festzuhalten, dass der Beschwerdeführer strafrechtlich unbescholten ist und über kein relevantes politisches Profil verfügt, weshalb nicht wahrscheinlich erscheint, dass er - im Falle der nach wie vor bestehenden Hängigkeit eines allfälligen Strafverfahrens - eine längere, unbedingt vollziehbare Freiheitsstrafe zu befürchten hätte. Soweit der Beschwerdeführer aufgrund des Vorfalls im Jahr 2018 auf eine Vorbelastung schliesst, ist dem entgegenzuhalten, dass die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens die gleiche Rechtskraftwirkungen nach sich zieht wie ein gerichtlicher Freispruch, und nicht zu einer Erhöhung des Risikoprofils führt. In den eingereichten Dokumenten zum Ermittlungsverfahren wegen Präsidentenbeleidigung wird denn auch in keiner Weise auf den Vorfall von 2018 und die damaligen Ermittlungen Bezug genommen (vgl. BM 7-22). Im Weiteren sind auch die Einträge des Beschwerdeführers in den sozialen Medien nicht geeignet zu einer Verschärfung seines Risikoprofils zu führen, zumal diese Beiträge, bei welchen es sich überwiegend nicht um originäre Posts beziehungsweise «Tweets» des Beschwerdeführers handelt, weder den Eindruck eines politischen Aktivisten vermitteln und noch auf grosse Resonanz gestossen sind, was auch den türkischen Strafverfolgungsbehörden nicht entgehen dürfte (vgl. BM 7). Nur am Rande ist zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer sein Heimatland im (...) 2023 - und damit nach Eröffnung des geltend gemachten Ermittlungsverfahrens - unter Verwendung seines eigenen Spezialpasses legal verlassen konnte.

### **E. 6.1.3**

Entgegen der Vorbringen des Beschwerdeführers bestehen sodann keine Hinweise, dass das Strafverfahren wegen Präsidentenbeleidigung in direktem Zusammenhang mit den Schwierigkeiten in seinem beruflichen Kontext, insbesondere dem Vorfall im (...) 2021, zu

sehen ist. Vielmehr handelt es sich hierbei lediglich um Mutmassungen des Beschwerdeführers für die er weder im vorinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene Beweise eingereicht hat. Folglich kommt dem Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer - bei unterstellter Authentizität - keine Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG zu.

### **E. 6.2**

Was den Vorfall des Beschwerdeführers mit dem Vizekommissar der Polizei im (...) 2021 betrifft, ist festzuhalten, dass es sich hierbei um ein persönliches Fehlverhalten eines einzelnen Polizeiangehörigen gehandelt hat. Dabei ist zu betonen, dass dieses Fehlverhalten nicht im Rahmen der Ausübung der amtlichen Tätigkeit des Polizeikommissars vorgefallen ist. Vielmehr ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass dieser aufgrund der negativen Testergebnisse um seine Anstellung beziehungsweise eine allfällige Beförderung fürchtete und persönliche Rachegefühle gegen den Beschwerdeführer hegte. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dieses Verhalten von Vorgesetzten oder anderen staatlichen Stellen gebilligt oder gar angeordnet wurde. Es wäre dem Beschwerdeführer - allenfalls mit anwaltlicher Unterstützung - zuzumuten gewesen, den Polizeikommissar bei einer übergeordneten Stelle zu melden. Insbesondere kann aus dem blossen Fehlverhalten eines einzelnen Polizeibeamten nicht geschlossen werden, die türkischen Behörden seien in Bezug auf den Beschwerdeführer generell nicht schutzwillig.

### **E. 6.3**

Schliesslich verkennt das Gericht ebenso wenig wie die Vorinstanz, dass die Schwierigkeiten des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Tätigkeit, insbesondere bei negativen Testergebnissen von Militärangehörigen und Polizisten sowie den Gerüchten einer allfälligen Verbindung zur PKK, für ihn belastend gewesen sind und zu den geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden geführt haben mögen. Indes erreichen die einzelnen Vorkommnisse die für die Annahme einer asylrelevanten Verfolgung erforderliche Intensität im Sinne von Art. 3 AsylG nicht. Sodann lässt sich auch in Berücksichtigung der Vorfälle in ihrer Gesamtheit nicht auf das Bestehen eines asylrelevanten unerträglichen Drucks schliessen, zumal die Lebenssituation des Beschwerdeführers vor seiner Ausreise am (...) 2023 objektiv betrachtet nicht derart ausweglos erscheint, dass ihm ein menschenwürdiges Leben nicht mehr möglich war (vgl. zu den hohen Anforderungen für die Annahme eines unerträglichen psychischen Drucks: vgl. BVGE 2014/29 E. 4.3 f.; 2010/28 E. 3.3.1.1; Constantin Hruschka, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 3 AsylG N. 9; Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl. 2021, S. 190 f.). Insbesondere wäre dem Beschwerdeführer eine innerstaatliche Schutzalternative zumutbar gewesen. Angesichts des Umstands, dass sich die geltend gemachten Vorfälle offenbar auf G.\_\_\_\_\_ konzentrierten, wäre es dem sehr gut gebildeten und finanziell gut gestellten, jungen Beschwerdeführer, welcher bereits an diversen Orten ausserhalb von G.\_\_\_\_\_ gelebt hat (vgl. SEM-act. A33, D9-D11, D22), möglich gewesen, sich diesen durch einen Wegzug in einen anderen Landesteil zu entziehen. Stichhaltige Gründe, die einem solchen Umzug entgegengestanden hätten, wurden nicht dargelegt und sind auch anderweitig nicht ersichtlich.

### **E. 6.4**

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

#### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

##### **E. 8.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

##### **E. 8.2.2**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

##### **E. 8.2.3**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

##### **E. 8.2.4**

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

##### **E. 8.2.5**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

#### **E. 8.2.6**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 8.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 8.3.2**

Auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Türkei im Nachgang des Putschversuchs vom Juli 2016 und sowie der Ereignisse in jüngerer Zeit, etwa dem schweren Erdbeben im Februar 2023, den Protesten nach der Verhaftung des Oberbürgermeisters von Istanbul oder der kürzlich bekannt gegebenen Auflösung der PKK ist nicht von einer landesweiten Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auf dem türkischen Staatsgebiet auszugehen, auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 E. 13.2 m.w.H.; Urteil des BVGer E-3991/2020 vom 6. Mai 2025 E. 9.3.2). Im Übrigen ist aktuell auch bei einem Vollzug der Wegweisung in die Provinzen Hakkari und Sirnak nicht mehr von einer generellen Unzumutbarkeit auszugehen (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2 und 13.4 m.w.H.).

#### **E. 8.3.3**

Angesichts des langjährigen Wohnsitzes des Beschwerdeführers in der Provinz G.\_\_\_\_\_ erübrigt sich vorliegend eine Prüfung des Wegweisungsvollzugs nach B.\_\_\_\_\_, wie sie die Vorinstanz vorgenommen hatte (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. III, S.10). Es ist aus individueller Hinsicht festzuhalten, dass der junge, ledige, kinderlose Beschwerdeführer ausserordentlich gut gebildet ist und einen Universitätsabschluss in (...), eine bestandene KPSS-Prüfung sowie langjährige Berufserfahrung als (...) in einem staatlichen Spital vorweisen kann (vgl. SEM-act. A33, D15 f., D17, D22). Sodann verfügt er im Heimatland über ein familiäres, aber auch freundschaftliches Beziehungsnetz (vgl. SEM-act. A33, D12 f., D20, D31), auf welches er bei Bedarf zurückgreifen kann. Was die geltend gemachten Gesundheitsprobleme des Beschwerdeführers anbelangt, hat das SEM zutreffend darauf hingewiesen (vgl. angefochtene Verfügung S. 9), dass er im Rahmen der Anhörung angab, keine gesundheitlichen Probleme mehr zu haben und es ihm gut gehe (vgl. SEM-act. 33, D0

und D7). Auch im Beschwerdeverfahren wurden keine weiteren medizinischen Berichte eingereicht, welche auf gegenwärtige gesundheitliche, insbesondere psychische Leiden des Beschwerdeführers hinweisen würden. Sollte es nach seiner Rückkehr zu einer erneuten Verschlechterung seines psychischen Zustands kommen, wäre es ihm, insbesondere als (...), zumutbar, bei Bedarf erneut eine psychiatrische oder psychologische Behandlung in Anspruch zu nehmen. In der Türkei existieren landesweit psychiatrische Einrichtungen (vgl. hierzu das Referenzurteil des BVerfG E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.5.3 m.w.H. und D-6226/2023 vom 18. Januar 2024 E. 8.3.5 m.w.H).

#### **E. 8.3.4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 8.4**

Schliesslich ist auch von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), zumal der Beschwerdeführer dem SEM einen bis am (...) gültigen türkischen Reisepass einreichte.

#### **E. 8.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 24. November 2024 gutgeheissen wurde (vgl. Sachverhalt Bst. I und J) und sich den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse entnehmen lassen, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.